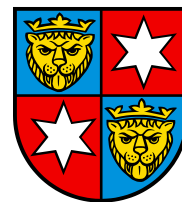


# ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG SPREITENBACH (EVS)

## Tarif GN – 2019



Gültig ab 1. Januar 2019 (exkl. MWST)

### Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar **für Industrie- und Gewerbebetriebe, Hotels, Anstalten usw., welche aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden** können und eine Leistungsbeanspruchung von mindestens 20 kW aufweisen. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3x400/230 Volt gemessen.

Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

### 1.1 Nutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie Hochtarif	Leistungs- u. Grundpreis	
	Hochtarif	Niedertarif		Leistungspreis	Grundpreis
Winter-Sommer	4.70 Rp./kWh	3.30 Rp./kWh	3.20 Rp./kVarh	4.50 CHF/kW/Mt.	25.00 CHF/ Mt.
				Messkosten Netzzugang >100 MWh	45.00 CHF/ Mt.
				Fernmeldedienste Netzzugang >100 MWh	10.00 CHF/ Mt.

### 1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	ab 01.01.2019	0.24 Rp./kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	ab 01.01.2019	2.30 Rp./kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	ab 01.01.2019	0.73 Rp./kWh

### 2. Energiepreise

mit Herkunftsnachweis 100% Wasser

### 3. Tarifzeiten

	Arbeitspreis		Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 - 20.00 Uhr
	Hochtarif	Niedertarif		
Winter-Sommer	5.50 Rp./kWh	3.40 Rp./kWh	Niedertarif	übrige Zeit

#### **4. Blindenergie**

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend  $\cos \varphi = 0.91$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVS für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

#### **5. Messeinrichtung, Leistungsanrechnung**

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EVS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, EVS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und –Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevante Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen und mit einer Gebühr für die Messkosten zur Verfügung gestellt.

#### **6. Rechnungsstellung**

Die EVS / Fakturierung Werke sind berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVS / Fakturierung Werke zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinsen zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

#### **7. Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens ein Monat im Voraus der EVS / Fakturierung Werke schriftlich oder telefonisch (Tel. 056 418 86 10) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

#### **8. Reglement**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVS.